

**Wahlordnung  
für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath  
vom 12.12.2019**

Auf Empfehlung des Seniorenrates, des Ausschusses für Kultur und Soziales und des Haupt- und Finanzausschusses hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende Wahlordnung beschlossen.

**§ 1**

**Einrichtung eines Seniorenrates**

Gemäß § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 29.11.1994 wird in der Stadt Erkrath ein Seniorenrat gewählt.

**§ 2**

**Anzahl der Mitglieder**

Der Seniorenrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

**§ 3**

**Amtszeit**

(1) Der Seniorenrat der Stadt Erkrath wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 endet die Amtszeit des Seniorenrates, wenn die Reserveliste erschöpft ist und der Seniorenrat aus weniger als 6 Mitgliedern besteht.

**§ 4**

**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erkrath, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollenden oder älter sind und die seit mindestens 3 Monaten, gerechnet vom Wahltermin, ihren angemeldeten Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Erkrath haben.

(2) Als Nachweis gilt die Eintragung in das Melderegister.

**§ 5**

**Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne von § 4.

**§ 6**

**Ausschluss vom Wahlrecht**

Von der Wahlberechtigung nach § 4 und der Wählbarkeit nach § 5 ist ausgeschlossen, wer nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von der Teilnahme an den Kommunalwahlen ausgeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Wahlleitung, Wahltermin**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Erkrath als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

(2) Die Wahlleitung legt den Wahltermin fest.

## **§ 8**

### **Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Kandidatur**

(1) Spätestens 80 Tage vor der Wahl informiert die Wahlleitung die Öffentlichkeit über den Wahltermin zum Seniorenrat.

(2) In der Wahlbekanntmachung fordert die Wahlleitung gleichzeitig interessierte Kandidatinnen und Kandidaten auf, sich für die Seniorenratswahl zur Verfügung zu stellen. Die Meldefrist für eine Kandidatur läuft am 50.Tag vor der Wahl ab.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist in geeigneter Weise durchzuführen. Daneben soll auf die Wahl durch Bekanntmachungen in der Presse, auf Aushängen in Seniorenbegegnungsstätten, Altenheimen und in den städtischen Verwaltungsgebäuden hingewiesen werden.

## **§ 9**

### **Aufstellung als Kandidatin und Kandidat**

(1) Alle nach § 4 Abs. 1 Wahlberechtigten können sich als Kandidatin oder Kandidat bewerben.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären ihre Bereitschaft, für die Wahl zu kandidieren, schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck. Der Vordruck ist bei der Wahlleitung erhältlich.

(3) Die Erklärung über die Kandidatur muss Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf und soll eine E-Mail-Adresse enthalten. Sie soll möglichst auch Arbeitsschwerpunkte für die Mitwirkung im Seniorenrat enthalten. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Soweit die Bewerber-/Bewerberinnen ihr Einverständnis erklärt haben werden auf dem Stimmzettel folgende persönliche Informationen der Bewerber/ Bewerberinnen verwendet:

- Bild
- Name und Vorname
- Geburtsjahr
- Stadtteil des Wohnortes
- (ehem.) Beruf
- Arbeitsschwerpunkt für die Mitwirkung im Seniorenrat.

(5) Mindestens muss das Einverständnis für die Veröffentlichung des Namens und des Vornamens erteilt werden. Ansonsten kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

## **§ 10**

### **Prüfung der Kandidatinnen- und Kandidatenmeldungen**

(1) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach Ablauf der Meldefrist die Gültigkeit der eingegangenen Bewerbungen.

(2) Bewerbungen sind ungültig, wenn

- a) sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,

- b) sie nicht auf den bereitgestellten Vordrucken eingereicht werden,
- c) sie nicht wählbare Personen enthalten,
- d) sie nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten,
- e) sie nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten eigenhändig unterschrieben sind,
- f) nicht der Anforderung des § 9 Abs. 5 entspricht.

(3) Enthalten Bewerbungen Mängel, können diese nach Aufforderung durch die Wahlleitung von den Kandidatinnen und Kandidaten beseitigt werden. Hierzu wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine Frist von bis zu 5 Tagen gesetzt. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, so ist die Bewerbung ungültig.

## **§ 11**

### **Wählerverzeichnis**

(1) Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis der nach § 4 Abs. 1 wahlberechtigten Personen erstellt.

(2) Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten erhalten spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Wahl gemeinsam mit den Wahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

## **§ 12**

### **Stimmzettel**

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenrates werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(2) Auf dem Stimmzettel ist kenntlich zu machen, wie viele Stimmen die Wählerinnen und Wähler durch das Ankreuzen von Kandidatinnen und Kandidaten abgeben können.

## **§ 13**

### **Bekanntmachung der Kandidaten**

(1) Die Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath wird zum durch die Wahlleitung festgelegten Termin als Briefwahl durchgeführt. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Erkrath.

(2) Die Wahlbriefe (Stimmzettel) werden per Post an die Wahlleitung versandt.

(3) Alle Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel maximal 6 Namen ankreuzen.

(4) Die Wahlbriefe (Stimmzettel) müssen bis zum bekannt gemachten Wahltermin bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(5) Weitere Regelungen zu den Absätzen 2 und 4 können in der Wahlbekanntmachung getroffen werden. Hierauf wird hingewiesen.

## **§ 14**

### **Auszählung der Stimmen**

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am auf den Wahltermin folgenden nächsten Werktag.

(2) Die Auszählung erfolgt öffentlich durch die von der Wahlleitung beauftragten Dienstkräfte der Stadt Erkrath. Es müssen immer mindestens 5 Dienstkräfte für die Dauer der Auszählung anwesend sein. Ort und Zeitpunkt der Auszählung werden mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

(3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.

- (4) Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung im Einzelfall.
- (5) Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmgleichheit, erhöhen Überhangmandate die Anzahl der Mitglieder.  
Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder.
- (6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Über die Auszählung der Stimmen fertigt die Wahlleitung eine Wahl-niederschrift, in der ~~er~~ das Wahlergebnis festgestellt wird. Die Wahl-niederschrift enthält die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der entsprechenden Reihenfolge der meisten abgegebenen Stimmen.  
In der Wahl-niederschrift ist auch aufzunehmen, wer als nächste Bewerberin oder Bewerber in den Seniorenrat nachrückt.

#### **§ 15**

##### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 16**

##### **Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur konstituierenden Sitzung**

- (1) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind unverzüglich von der Wahlleitung zu benachrichtigen. Sie erklären auf einem entsprechenden Vordruck, dass sie die Wahl annehmen. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl nicht binnen einer Woche an, so stellt die Wahlleitung dies fest und benachrichtigt sodann die nächste Gewählte oder den nächsten Gewählten.
- (2) Die Wahlleitung lädt binnen 21 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates ein.

#### **§ 17**

##### **Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Seniorenrats während der Amtszeit aus, wird hierüber eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Anschließend wird der oder die nächste Gewählte entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste schriftlich benachrichtigt. Ihm oder ihr wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit gegeben, die Wahl mittels eines entsprechenden Vordrucks anzunehmen.
- (3) Bei der Nichtannahme der Wahl wird der/die nächst Gewählte entsprechend Abs. 2 benachrichtigt.

#### **§ 18**

##### **Änderungen und Ergänzungen zu dieser Wahlordnung**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Wahlordnung beschließt der Rat.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den

Schultz  
Bürgermeister